

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 92 - Von-Thünen-Straße

Die Von-Thünen-Straße soll entsprechend dem Ausbauplan 3/70 zwischen Heideweg und dem Grundstück Von-Thünen-Straße Hs. Nr. 68 ausgebaut werden.

Für die Grundstücke an der Von-Thünen-Straße wird dieser Teilbaugebietungsplan zusammen mit dem gem. § 173 (3) BBauG übergeleiteten Bebauungsplan (Baustufenordnung) Westtinnen die Rechtswirkung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG haben.

Der Grunderwerb ist zum überwiegenden Teil abgeschlossen.

Für die noch erforderlichen Verkehrsflächen soll der Bebauungsplan die Grundlage für eine evtl. Enteignung bilden. Die Ausbaurkosten für die Von-Thünen-Straße betragen rd. 450.000,-- DM.

Hamm, den 29. September 1970

Dr. Hollatz
Dr.-Ing. Hollatz
Stadtrat

Kattenborn
Kattenborn
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan Nr. 92 und die Begründung haben gemäß §2(6) BBauG in der Zeit vom 23.11.1970 bis einschließlich 23.12.1970 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 23.12.1970
Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage:
Kattenborn
Kattenborn
Städt. Baudirektor

Gehört zur Vfg. v. 13.8.1971
Az. IB3-1254 (Hamm 92)
Landesbaubehörde Ruhr